

# Hausangestellten-Zeitung

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“  
Gruppe des Deutschen Verkehrsbundes

Für die Interessen der Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter,  
Wash- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Wash- und Schließangestellte

Ersteinst monatlich. Bezugspreis für  
Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Goldpf., Einzelnummer  
20 Goldpf. Zu beziehen durch die Post

Redaktion und Expedition  
Berlin SO. 16, Mischowkirchplatz 1

Redaktionschluss am 20. jeden Monats.  
Aufschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung  
zu richten

2. Jahrgang

Berlin, Juli 1925

Nummer 7

## Erhöhung der Gebührentage für gewerbs- mäßige Stellenvermittler.

Der Verband Deutscher Stellenvermittler (E. V.) hat am 18. April dieses Jahres bei dem Polizeipräsidenten beantragt, die Genehmigung dafür zu erteilen, daß die Gebührenordnung von 75 Proz., die zurzeit erhoben werden, auf 100 Proz. der Grundtazge vom 23. Dezember 1911 erhöht werden soll. Aus der Begründung dieses Antrages ist zu entnehmen, daß man solange mit 75 Proz. der Grundtazge auskommen ist, weil namentlich im Jahre 1924 ein großes Angebot von Hausangestellten, d. h. außergewöhnlich viel weibliche Personen vorhanden waren, die sich um Stellung als Hausangestellte beworben haben und dementsprechend sich auch die Höhe der Einnahmen gestaltete. Zurzeit liegen die Verhältnisse entgegengesetzt, denn trotz reger Propaganda seitens der Stellenvermittler, die mit finanziellen Opfern verknüpft ist, kann nicht genügend Personal für freie Stellen, weder für die Stadt noch auf das Land, herangeschafft werden. Also es ergibt sich hier wieder die Klage über Mangel an Hausangestellten.

Was die Erhöhung der Gebührentage anbetrifft, so legen wir der Sache an sich recht wenig Bedeutung bei. Wir betrachten die gewerbsmäßige Stellenvermittlung noch wie vor als eine Unsitte und vertreten den Standpunkt, daß einem Menschen, der arbeiten kann und will, die Annahme einer Arbeitsstelle durch eine besondere Bezahlung dafür nicht erschwert werden darf.

Wir benutzen die Gelegenheit, unsere Berufskolleginnen noch einmal darauf aufmerksam zu machen, daß sie diese erheblichen Kosten für die Nachweisung einer Arbeitsstelle sparen können, wenn sie den in allen größeren Städten vorhandenen städtischen Arbeitsnachweis für weibliches Hauspersonal benutzen würden, wo die Arbeitsvermittlung kostenlos erfolgt. Da auch den Hausfrauen bei Benutzung eines gewerbsmäßigen Stellenvermittlers erhebliche Kosten erwachsen, mühten auch diese endlich zu der Einsicht kommen, die städtischen Arbeitsnachweise, die aus allgemeinen städtischen Mitteln erhalten werden, aus Zweckmäßigkeits- und Sparfamkeitsgründen zu benutzen; dies um so mehr, da die Vermittlung durch diese vollständig frei und unbeeinträchtigt erfolgt. Leider wird die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vorläufig noch geduldet. Laut § 48 des Arbeitsnachweisgesetzes ist diese ab 1. Januar 1931 verboten.

Ueber die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittler im 4. Quartal 1924 berichtet das Reichsarbeitsblatt Nr. 20, woraus wir folgendes entnehmen. Zunächst wird darauf hingewiesen, daß für das 4. Quartal 1805 gewerbsmäßige Stellenvermittler vorhanden waren, die durch die öffentlichen Arbeitsnachweise gemeldet worden sind und Bericht erstattet haben. Die Vermittlungstätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittler ist im allgemeinen gegenüber dem 3. Quartal ganz erheblich zurückgegangen. Dieser Rückgang wird darauf zurückgeführt, daß die Jahreszeit für die Landwirtschaft als auch für das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, die hauptsächlich für die Vermittlung in Frage kommen, ungünstig war. Besonders bemerkenswert ist, daß ein Rückgang an besetzten Stellen bei den Hausgehilfen festgestellt werden kann. Soweit die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für die einzelnen Bezirke in Betracht kommt, wird darauf hingewiesen, daß Berlin mit den höchsten Ergebnissen an der Spitze steht. Besonders hoch sind hier die Zahlen der zur Vermittlung kommenden weiblichen Personen. In Berlin schließt sich in bezug auf die stärkste Vermittlungstätigkeit der Freistaat Sachsen an, ebenfalls mit erheblicher Vermittlung von Frauen, dann folgen Schlesien, Hamburg, Ostpreußen, Provinz Sachsen mit Anhalt, Hannover, Rheinland, Bayern, Hessen-Nassau und Hessen. Die geringsten Vermittlungszahlen weist die Grenzmark Posen und Westpreußen auf. Einen starken Anteil an der Vermittlung durch gewerbsmäßige Stellenvermittler nehmen die Gruppen Aufwarte-, Wash-, Wash- und Reinemachefrauen und besonders die Hausgehilfen noch immer ein. Eine statistische Uebersicht darüber für das 4. Quartal 1924 ergibt in bezug auf die Vermittlung durch

gewerbsmäßige und nichtgewerbsmäßige Vermittlungsart folgendes Bild:

Vermittlungsart	Häusliche Dienste						
	Hausgehilfen				Aufwarte-, Putz- und Washfrauen		
	männl.	w.	weibl.	w.	männl.	weibl.	
Gewerbsmäßig	165	10,2	32 083	40,5	—	1 024	1,1
Nichtgewerbsmäßig	1 456	89,8	47 176	59,5	—	92 160	98,9
Zusammen	1 621	100	79 259	100	—	93 184	100

Vermittlungen in den Berufsgruppen im Jahre 1924

Vermittlungsart	Häusliche Dienste						
	Hausgehilfen				Aufwarte-, Putz- und Washfrauen		
	männl.	w.	weibl.	w.	männl.	weibl.	
Gewerbsmäßig	779	11,8	156 267	42,3	—	7 129	1,7
Nichtgewerbsmäßig	6 132	88,7	213 459	57,7	—	417 449	98,3
Zusammen	6 911	100	369 726	100	—	424 578	100

Als nichtgewerbsmäßige Vermittlungsart kommen in erster Linie die städtischen Arbeitsnachweise in Frage. Wenn auch zugegeben werden kann, daß der Prozentsatz der von nichtgewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen vermittelten Stellen höher ist, als der durch gewerbsmäßige Vermittler besetzten, so bleibt doch immer noch — namentlich bei den Hausangestellten — ein starker Prozentsatz derer zu verzeichnen, die zur Erlangung einer neuen Stelle die gewerbsmäßigen Vermittler gegen Zahlung einer Vermittlungsgebühr in Anspruch nehmen.

Recht eigenartige Methoden in bezug auf die zu zahlende Vermittlungsgebühr werden bei der Vermittlung von Aufwarte-, Putz-, Wash- und Reinemachefrauen von einer Anzahl der hier in Frage kommenden gewerbsmäßigen Stellenvermittler in Berlin durchgeführt. Diese erheben keinen bestimmten Gebührensatz, sondern einen Prozentsatz bis zu 33 1/2 Proz. und darüber des Lohnes, den die Frauen in den ihnen nachgewiesenen Stellen verdienen. Die Betroffenen haben dauernd Arbeit suchende Frauen in ihrem Nachweis zur Verfügung, die heute hier, morgen dorthin und an manchen Tagen an mehrere Stellen hingehen und die Reinigungsarbeiten verrichten. Die Vermittler streichen ihren Prozentsatz ein, ohne auch nur die entsprechenden Ausgaben dafür, d. h. für etwaige Anschaffungen machen zu brauchen, denn die zur Ausführung der Reinigungsarbeit benötigten Utensilien und Geräte werden den Frauen immer da von den Auftraggebern zur Verfügung gestellt, wo dieselben die Arbeiten auszuführen haben. — Es gibt sogar Vermittler, die den Frauen einen bestimmten Wochenlohn von 12 bis 13 Mark zahlen und dafür den Verdienst der Frauen, der neben freier Kost in der Regel 40 bis 50 Pf. die Stunde beträgt, selbst einflussieren und somit ein gutes Geschäft machen. Hier hat man es mit Instituten zu tun, welche die Ausbeutung dieser Frauen par excellence betreiben. — Zu bewundern wäre nur, daß sich immer noch genügend Frauen finden, die sich auf solch einer raffiniert angelegten Basis ausbeuten lassen. — Sollte etwa falsches Schamgefühl gegen die Benutzung des öffentlichen, behördlich geleiteten Arbeitsnachweises maßgebend sein? Wir vertreten den Standpunkt, daß ein jeder, der arbeiten will, um sich ehrlich durch die Welt zu bringen, sich dafür nicht zu schämen braucht. Bei Benutzung des städtischen Arbeitsnachweises spart jeder Arbeit suchende die Gebühren, weil die Vermittlung daselbst kostenlos ist, und eine Gefahr, durch diese Vermittlung überverteilt zu werden, besteht nicht.

## Das Mieterschutzgesetz und die darauf beruhenden Klagen der Haus- meister resp. Hausreinigerinnen.

Verschiedene Ortsgruppen, in denen die obgenannte Branche stark vertreten ist, haben im Laufe der Zeit in bezug auf die Rechtslage der Hausmeister usw. daselbst alles aufgebieten, um die Interessen derselben zu wahren. Im Vordergrund der hier zur Erledigung kommenden Streitfragen steht das Rechtsverhältnis in bezug auf die den Hausmeistern zugewiesene Wohnung, die mit ihrem Arbeitsverhältnis in Verbindung steht, als die Mietsache für die Entlohnung für die hier zu leistende Tätigkeit verrechnet wird. In Rücksicht auf den bestehenden Wohnungsmangel spielt die Frage der Räumung der Hausmeisterwohnung in Verbindung mit der Schwierigkeit eine neue Wohnung zu bekommen, eine besondere Rolle. Gerade dieser Umstand, d. h. die Unsicherheit eine Wohnung zu bekommen, bringt es mit sich, daß die Wirte glauben dem Hausmeister resp. Hausreiniger alles bieten zu können. Zunächst steht die im allgemeinen recht miferable Entlohnung in gar keinem Vergleich zu den verhältnismäßig umfangreichen Leistungen. Dazu kommt, daß auch die Behandlung nicht nur von den Hauswirten, sondern auch von einzelnen Mietern, die sich quasi als Arbeitgeber den Hausreinigern gegenüber fühlen, vielfach als menschenunwürdig bezeichnet werden kann. — Abgesehen davon, daß die hier in Frage kommenden Kolleginnen und Kollegen, gezwungen durch die Wohnungsnot, vieles an unanständiger Behandlung über sich ergehen lassen dürfte es doch menschlich begreiflich erscheinen, wenn dieselben hier und da ihrem Herzen Luft machen und entsprechend der ihnen zuteil gewordenen Schmachungen sich entsprechend verteidigen. In solchen Fällen, die sich dann zu Beschwerden verdichten, glauben die Hauswirte den Grund für eine plötzliche Entlassung herauszufindern zu können, um damit schleunigst die Hausmeister los zu werden und desgleichen die Hausreinigerwohnung frei zu bekommen. Wie jedem anderen Mieter das Mieterschutzgesetz vorläufig noch zur Seite steht, dürfen auch unsere Kollegen den Schutz dieses Gesetzes für sich in Anspruch nehmen, so daß die endgültige Räumung der innehabenden Wohnung von einem Urteil der ordentlichen Gerichte abhängig gemacht werden kann. § 4 des Mieterschutzgesetzes.

In erster Instanz kommen die Amtsgerichte in Frage, denen die Geschäfte der Mieteinigungsämter im September 1923 übertragen worden sind. In Fällen, in denen die Pflichten eines Hausmeisters usw. als in größtmöglicher Weise vernachlässigt festgestellt wurden, ist es vorgekommen, daß den Betreffenden der Mieterschutz verweigert worden ist. Am 29. März hat das Amtsgericht Breslau einen unserer Kollegen zur sofortigen Räumung der innehabenden Wohnung verurteilt und dafür folgende Entscheidungsgründe getroffen:

„Die Beweisaufnahme hat zweifelsfrei ergeben, daß die Beklagten ihre Pflicht als Hausmeister in größtmöglicher Weise vernachlässigt haben, Hausflur und Treppen, auch der Hof wurden monatelang nicht gereinigt, das Haus wurde des Abends wiederholt nicht verschlossen. Die vertragliche Verpflichtung, keine Nebenarbeit anzunehmen, hat die beklagte Ehefrau gebrochen. Es bestand daher für die klagende Partei zur Auflösung des Dienstverhältnisses mit den Beklagten ein wichtiger Grund (§ 626 des BGB.). Die Beklagten entbehren somit des Mieterschutzes, da sie durch ihr Verhalten dem Kläger gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Hausmeisterdienstverhältnisses gegeben und die Wohnung mietsfrei als Entgelt für die Hausmeisterdienste bewohnt haben. Sie waren daher zur Herausgabe der Mieträume der Klägerin, und zwar gemäß § 427 des BGB. als Gesamtschuldner zu verurteilen und haben die Kosten des Gerichts zu tragen.“

In einem anderen Streitfalle, ebenfalls einen Kollegen Hausmeister in Breslau betreffend, hat das Landgericht als Berufungsinstanz am 25. Februar 1925 zugunsten unseres Kollegen entschieden. Aus dem nachfolgenden Tatbestand und Entscheidungsgrund geht hervor, daß der seitens des Klägers angenommene plötzliche Entlassungsgrund als nicht stichhaltig angesehen worden ist.

### Tatbestand.

Der Beklagte hat im Grundstück der Klägerin in Breslau, Kleinburgstr. 12 eine Wohnung inne, die ihm auf Grund eines Hausmeistervertrages überlassen ist. Er führt die Hausmeistergeschäfte noch aus. Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe durch ungenügende Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten des öfteren Anlaß zu Klagen gegeben, namentlich habe er sich anderen Mietern des Hauses gegenüber, besonders gegen den Oberberggrat Siegemann, der bei der Klägerin eine Vertrauensstellung einnehme, ungebührlich verhalten. Dadurch habe er wichtigen Grund zu fristloser Kündigung gegeben. Tatsächlich sei ihm aber am 30. Juni für den 1. August 1924, also unter Einhaltung einer Monatsfrist, gekündigt worden; um mit ihm in Güte auseinander zu kommen, habe die Klägerin ihm in Aussicht gestellt, für ein Unterkommen zu sorgen. Daraufhin habe er sich mit der Kündigung einverstanden erklärt. Er habe jedoch die ihm angebotene Ersatzwohnung als ungenügend abgelehnt. Die Klägerin verlangt mit der Klage Räumung. Das Amtsgericht hat den Beklagten dementsprechend verurteilt. Mit der Berufung verlangt er Abänderung des ersten Urteils und Klageabweisung. Die Klägerin hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

### Entscheidungsgründe.

Auf eine durch besondere Vereinbarung übernommene Verpflichtung des Beklagten, die Wohnung zu räumen, kann die Klage nicht gegründet werden. Denn die Besprechung zwischen den Parteien, die von der Klägerin benannte Zeuge Rückert bekräftigt hat, kann bei der Sachlage nur dahin verstanden werden, Beklagter habe erklärt, er werde ausziehen, wenn ihm eine passende Wohnung angeboten werde. Das Wahrscheinliche ist, daß der Beklagte eine bindende Verpflichtung zum Auszug erst in dem Augenblick übernommen wollte, in dem er eine Wohnung fände, die ihm zulage. Aber auch, wenn man — weitergehend — die Abrede dahin auffassen will, der Beklagte habe sich bindend verpflichtet, auszugehen, wenn er eine angemessene Wohnung erhalte, so fehlt doch der von der Klägerin zu führende Nachweis, daß eine solche Wohnung ihm angeboten und von ihm grundlos ausgeschlagen worden sei. Die Wohnung Adalbertstraße 74 ist nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin in der Klageschrift kein angemessener Ersatz gewesen. Das Angebot anderer Ersatzwohnungen ist von der Klägerin in substantiiertester Form nicht behauptet.

Es kommt mithin lediglich darauf an, ob der Beklagte durch sein Verhalten wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben hat. Entscheidend ist dabei nach § 20 WSchG. nicht, ob eine fristlose Kündigung ausgesprochen ist, sondern ob deren Voraussetzungen vorliegen.

Das Gericht hat nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme einen ausreichenden Grund zur fristlosen Kündigung nicht zur dargelegt erachtet. Die Vorfälle, die sich nach dem Beweisergebnis im Dezember 1923 abgipfelt hatten, — das damalige zweifelslos grob ungebührliche Verhalten des Beklagten gegenüber dem Oberberggrat Siegemann und der Streit mit den Mietern Czwartek — kommen für eine Kündigung im Januar 1924 unmittelbar nicht mehr in Betracht. Sie können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie spätere Ungehörigkeiten des Beklagten als Wiederholungen derartigen Verhaltens und daher als schwerere Verfehlungen erscheinen lassen. Der eigentliche Grund für die Kündigung, der von dem Zeugen Siegemann bezeugt im April 1924 vorgefallene Zusammenstoß, kann jedoch nicht als besonders schwerwiegend erscheinen. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß Siegemann nicht und daß noch weniger seine Hausbabe der eigentliche Hausverwalter war, daß der Beklagte also, wenn er deren Vorhaltungen zurückwies, sich nicht seinem Dienstherrn gegenüber befand, daß er durch die Worte Siegemanns: „Benehmen Sie sich doch anständig“, „Seien Sie nicht so unverkämmt“ in Erregung versetzt worden ist und sich zwar ungebührlich verhalten, aber nicht besonders schwer vergangen hat, wenn er sich dem Zeugen gegenüber derselben Ausdrücke bediente, wie dieser sie ihm gegenüber gebrauchte. Sonstige Verfehlungen erheblicher Art sind nicht dargelegt. Daher waren die Voraussetzungen des § 26 BGB., § 20 WSchG. nicht gegeben, und unter Abänderung des ersten Urteils war deshalb die Klage abzuweisen.

## Untersuchung der Arbeitsverhältnisse im Hausangestelltenberuf.

Nachdem der Reichstag bereits im Februar dieses Jahres, und zwar auf Grund eines Initiativantrages der sozialdemokratischen Fraktion, die Vorlegung eines Hausgehilfengesetzes gefordert hat und der den Entwurf eines Hausgehilfengesetzes betreffende Antrag dem sozialpolitischen Ausschuss überwiesen worden ist, kann nun auch darauf hingewiesen werden, daß der Entwurf zur Weiterbehandlung dem Reichstag vorgelegt worden ist.

Im übrigen hat am 25. Mai d. J. im Reichsarbeitsministerium in Berlin eine Aussprache zwischen Vertretern des Reichsarbeitsministeriums und Vertretern der für den Hausangestelltenberuf in Frage kommenden Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer stattgefunden, in der zum Ausdruck gebracht wurde, daß alles getan werden muß, um die Verabschiedung eines Hausgehilfengesetzes sobald als möglich von den maßgebenden Körperschaften herbeizuführen.

Bei dieser Gelegenheit wurde von den Regierungsvertretern bekanntgegeben, daß in den Haushaltsplan für 1925 2000 Mk. eingestellt worden sind, die für eine Untersuchung der Arbeitsverhältnisse der Hausangestellten verwendet werden sollen. In der diesbezüglichen Aussprache wurde zunächst ein Einvernehmen darüber erzielt, daß eine objektive Untersuchung im Interesse aller Beteiligten vorzunehmen ist, die aber umgehend durchgeführt und zum Abschluß gebracht werden muß, ohne dadurch die möglichst schnelle Verabschiedung des Gesetzes in den gesetzlichen Körperschaften zu verhindern. Die Untersuchung soll deshalb nicht rein amtlich, sondern gewissermaßen halbamtlich durchgeführt werden. Es wurde zunächst eine Kommission eingesetzt, bestehend aus je 5 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, die unter Leitung von Regierungsvertretern einen Fragebogen auszuarbeiten hatte. Die Drucklegung des Fragebogens erfolgt durch das Arbeitsministerium, welches dann auch die Verteilung der Fragebogen an die einzelnen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernimmt, die für die Ausfüllung des Fragebogens in ihren Berufskreisen zu sorgen haben. Da bekanntlich die Ausfüllung solcher Fragebogen von den Ausfüllenden mit

großem Mißtrauen erfolgt, daß die Aufnahme einer solchen Enquete stets erschwert, soll durch das Reichsarbeitsministerium eine entsprechende Aufklärung darüber in der Presse erfolgen, wodurch eine Erleichterung der Arbeit herbeigeführt werden dürfte. Das Arbeitsministerium erklärte sich auch bereit, das Resultat in bezug auf Arbeitsverhältnisse im Hausangestelltenberuf aus den eingehenden ausgefüllten Fragebogen herauszuarbeiten. Damit dürfte dem Ergebnis der hier in Aussicht genommenen Enquete eine gewisse Objektivität gesichert sein.

Unsere Ortsgruppenleitungen sind damit über die bevorstehende Arbeit unterrichtet, und steht zu erwarten, daß sie alles tun werden, um dieselbe zweckentsprechend durchzuführen.

### Ein zudringlicher Hausherr.

Einen recht eigenartigen Begriff von dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer scheint sich der 52 Jahre alte Obstzüchter Ernst Bertl aus Redßig bei Potsdam zu machen, der anzunehmen scheint, daß das Dienstverhältnis einer Hausangestellten auch zu einem „Verhältnis“ mit dem Hausherrn führen müsse. Ein Prozeß vor dem Potsdamer Amtsgericht bewies jedenfalls wieder einmal, wie schutzlos oft eine Hausangestellte ist.

Bertl suchte anfangs dieses Jahres für seinen frauenlosen Haushalt ein Mädchen für alles. Durch den Verein Frauenheim in Berlin, Frankfurter Allee, wurde ihm die 19 jährige Toni St. am 15. Januar überwiesen. Bereits nach wenigen Wochen konnte das junge Mädchen die peinliche Feststellung machen, daß der Hausherr den Versuch wagte, sich ihr eines Nachts in ungebührlicher Weise zu nähern. Als sie den Zudringlichen energisch abwehrte, kündigte er dem Mädchen noch in derselben Nacht. Für den Obstzüchter jedoch war die Folge die Anklage wegen tätlicher Beleidigung. In der Verhandlung vor dem Potsdamer Amtsgericht gab er im wesentlichen den Tatbestand zu, meinte aber, daß nichts geschehen sei. Die Kündigung habe er in der Nacht ausgesprochen, weil das junge Mädchen angeblich keine Personation besaß. Auch schob er die Schuld auf den Genuß von Alkohol. Die Zeugin, Fräulein St., teilte jetzt dem Richter mit, daß es der Obstzüchter mit einer gewissen Hedwig U. ebenso gemacht und im übrigen gesagt haben soll, daß „er es mit allen seinen Dienstmädchen ebenso gemacht habe“. Auf Grund dieser Aussage wurde der Termin verlagert, um die Oberschwester des Frauenheims und Hedwig U. zu laden.

Ob dem Verein Frauenheim ein Recht für die Stellenvermittlung von Hausangestellten zusteht, wollen wir zunächst ununtersucht lassen. In Rücksicht darauf, daß dieser Verein, auf religiöser Grundlage aufgebaut, sich zur Aufgabe gestellt hat, seinen Schutz jungen und etwa auf abwegigen Lebenswandel geratenen Mädchen ganz besonders angedeihen zu lassen, können wir uns nicht versagen, hier zum Ausdruck zu bringen, daß in diesem Falle doch etwas recht leichtfertig vorgegangen worden sein muß. Ganz besondere Vorsicht müßte der Verein aber in solchen Fällen walten lassen, wo es sich um Vermittlung junger Mädchen in frauenlosen Haushalten handelt.

Soweit uns bekannt ist, werden junge Mädchen bei der Vermittlung von Stellen in den öffentlichen städtischen Arbeitsnachweisen von den Vermittlerinnen darauf aufmerksam gemacht, vor Abschluß des Engagements sich erst den Haushalt anzusehen und wenn möglich Erkundigungen darüber einzuholen.

### Änderung der Lohnsteuer.

Der Reichstag hat das Steuerüberleitungsgesetz verabschiedet, das für die Arbeitnehmer wichtige Änderungen der Lohnsteuer bringt. Die sozialdemokratischen Anträge auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages von 60 auf 100 Mk. monatlich und auf Umwandlung der bisher prozentualen Familienermäßigungen in feste, für alle Einkommen gleich hohe Beträge sind von den Regierungsparteien abgelehnt worden. Dafür kann die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages von 60 auf 80 Mk. und die geringe Begünstigung kinderreicher Familien keinen ausreichenden Ersatz bieten.

Der steuerfreie Lohnbetrag beträgt:

	künftig	bisher
für Monatslohn . . . . .	80,— Mk.	60,— Mk.
„ Wochenlohn . . . . .	18,60 „	15,— „
„ den Arbeitstag . . . . .	3,10 „	2,50 „
„ je zwei Stunden . . . . .	0,80 „	0,60 „

Danach sind also alle Steuerpflichtigen mit einem Wochenlohn unter 18,60 Mk. ohne Rücksicht auf den Familienstand steuerfrei. Ebenso wird dieser Betrag bei allen Arbeitnehmern mit höherem Einkommen steuerfrei gelassen. Nur der wöchentlich 18,60 Mk. übersteigende Teil des Arbeitslohnes ist also steuerpflichtig.

Die Familienermäßigungen sind von jetzt ab nicht mehr für alle Familienangehörigen gleich hoch. Für die Frau und das erste Kind bleibt es bei der Ermäßigung um je 1 Proz. Bei zwei Kindern aber setzt eine Erweiterung der Familienermäßigungen ein. Wenn nämlich der Steuerpflichtige nicht mehr als 60 Mk. wöchentlich oder 250 Mk. monatliches Einkommen hat, wird der Steuerfuß

für das zweite Kind um 2 Proz. (statt bisher 1 Proz.) ermäßigt. Ein solcher Steuerpflichtiger mit zwei Kindern hat also künftig 6 Proz. statt bisher 7 Proz. zu zahlen. Verdient er aber mehr als 250 Mk. monatlich oder 60 Mk. wöchentlich, so bleibt es bei dem Steuerfuß von 7 Proz. Erst vom dritten Kind ab ermäßigt sich der Steuerfuß um je 2 Proz. ohne jede Rücksicht auf die Höhe des Einkommens. Der Steuerfuß beträgt also bei einem

Familienstand	und einem monatlichen Einkommen	
	bis 250 Mk.	über 250 Mk.
ledig . . . . .	10 Proz.	10 Proz.
verheiratet . . . . .	9 „	9 „
„ 1 Kind . . . . .	8 „	8 „
„ 2 Kinder . . . . .	6 „	7 „
„ 3 „ . . . . .	4 „	5 „
„ 4 „ . . . . .	2 „	3 „
„ 5 „ . . . . .	0 „	1 „
„ 6 „ . . . . .	0 „	0 „

Für einen Verheirateten mit zwei Kindern errechnet sich also der Lohnabzug künftig folgendermaßen:

monatl. Einkommen	davon ab steuerfreier Lohnbetrag	bleibt steuerpflichtiges Einkommen	davon Steuerfuß	macht Steuer	oder Belastung des Gesamtlohns
Mk.	Mk.	Mk.		Mk.	
80	80	—	6 Proz.	—	—
150	80	70	6 „	4,20	2,9 Proz.
250	80	170	6 „	10,20	4,1 „
300	80	220	7 „	15,40	5,1 „
700	80	620	7 „	43,40	6,2 „

Entsprechend dieser Ermäßigung ist der Steuerfuß für unständige Arbeiter von 4 auf 2 Proz. herabgesetzt worden, bei Heimarbeitern von 2 auf 1 Proz.

Die neuen Bestimmungen sind mit dem 1. Juni 1925 in Kraft getreten.

Anmerkung der Redaktion: Soweit der Wert der Sachbezüge bei der Bemessung des Steuerabzugs in Frage kommt, ist eine Aenderung in bezug auf die Abschätzung des Wertes der Sachbezüge bisher nicht eingetreten, weder für freie Wohnung, Licht, Heizung usw. noch für diejenigen Sachbezüge, die in bezug auf Kleidung, Kost und Logis usw. in Frage kommen. In solchen Fällen ist nur darauf zu achten, daß ein Lohneinkommen bis 18,60 Mk. pro Woche resp. 80 Mk. pro Monat steuerfrei bleibt.

Danach hätte eine ledige weibliche Hausangestellte erst bei einem Lohn von 55 Mk. pro Monat inklusive des Wertes der Sachbezüge in Höhe von 25 Mk. die steuerfreie Lohnsumme von 80 Mk. pro Monat erreicht.

Im übrigen bleibt alles das bestehen, was in dem diesbezüglichen Artikel in Nr. 2 von 1925 der „Hausangestellten-Zeitung“ eingehend geschildert ist.

### Aus dem Berliner Wachwesen.

In Berlin ist in der letzten Zeit eine Reihe von Wachgesellschaften entstanden, welche zu einer direkten Gefahr für das Berliner Wachwesen geworden sind. Neben den alten, renommierten Gesellschaften besteht eine Anzahl Unternehmen, die jeglicher Erlaubnisberechtigung entbehren. Ganz besonders deshalb, weil zweifelhafte Elemente an der Spitze stehen. Nehmen wir auch prinzipiell den Standpunkt ein, daß das Vorhandensein von Konkurrenzunternehmen angebracht erscheint, muß doch gesagt werden, daß in letzter Zeit in Berlin Wachgesellschaften das Licht der Welt erblickt haben, die nichts anderes als Neppgesellschaften sind. Soweit die älteren und namhafteren Gesellschaften in Frage kommen, sind dort durch Tarife und Lohnabkommen die Arbeits- und Lohnverhältnisse geregelt. Diese Gesellschaften legen auch Wert darauf, Leute in ihren Dienst zu stellen, die den Wächterberuf ernstlich als Hauptberuf auffassen, die weniger Wert auf militärisches Auftreten, als auf treue Pflichterfüllung legen.

Wenn selbst der Berliner Polizeipräsident schon Veranlassung nehmen muß, vor verschiedenen Wachgesellschaften zu warnen, so ist das für das Gewerbe an sich schon sehr bedauerlich. Und doch ist die Warnung nicht unberechtigt, wenn wir die Vorkommnisse der letzten Zeit beachten.

Es gibt in Berlin auch drei Gesellschaften, die mit der christlichen Organisation im Tarifverhältnis stehen, aber nicht etwa dem Willen der Hausangestellten entsprechend, sondern um niedere Lohnsätze zahlen zu können. Diese drei Gesellschaften zwingen auch ihre Angestellten, gegen ihren Willen Mitglied der christlichen Organisation zu werden. Trotzdem dieser Druck ausgeübt wird, ist der größte Teil dieser „Wachbeamten“ unorganisiert. Diese drei Gesellschaften sind: der in Berlin rühmlichst bekannte Wach- und Sicherheitsdienst, die Gesellschaft „Wachalarm“ und der neu entstandene Betrieb „Detektiv-Zentrale“.

Die Leitung des „Wach- und Sicherheitsdienstes Groß-Berlin“ rühmt sich besonders, nur ausgesuchtes Personal zu besitzen. Sie behauptet, keine Wachgesellschaft, wie die übrigen Wach- und Schließgesellschaften zu sein.

Und sie hat durchaus recht. Man braucht nur einmal als Besucher oder Zuhörer am Gewerbegericht zu sein, dann erfährt man

soviel, daß einem die Haare zu Berge stehen. Aber noch mehr. Man nehme die Nummer 138 der „Neuen Zeit“ zur Hand. Dort lesen wir, daß ein Wächter beim Briefkastenraub ertappt wurde. Dieser edle Junctgenosse gehörte dem Wach- und Sicherheitsdienst Groß-Berlin an, wo großer Wert auf streng nationale Befinnung gelegt wird, jenem Unternehmen, das im Deutschen Verkehrsband seinen größten Feind sieht. Und die Ironie des Schicksals wollte es, daß der Mann, der dem Postboten die Arbeit erleichtert und den Empfängern das Lesen der Briefschaften abnehmen wollte, von einem Wächter der Konkurrenz festgenommen wurde. Dieser Wächter war Angestellter der „Wachbereitschaft Groß-Berlin“, Poststr. 14, welche mit dem Deutschen Verkehrsband im Tarifverhältnis steht.

Wir haben nicht die Absicht, die Betriebe zu zerschlagen, wie so oft behauptet wird, aber wir haben die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß unsere Wachangestellten mit Freude ihren schweren Dienst versehen. Dazu gehört in erster Linie anständige Behandlung und entsprechende Bezahlung. Dies in allen Betrieben, gleichviel, ob groß oder klein, durchzusetzen, ist nur möglich, wenn alle Wächter dem einen Ziel zustreben, sich restlos zu vereinigen in der zuständigen Organisation, dem Deutschen Verkehrsband.

## Portiers und Hausreinigerinnen.

Durch Gerichts Urteil festgesetzter Lohn für Wohnhausportiers.

Eine für Berliner Vollportiers äußerst wichtige Entscheidung über die Höhe des Lohnes fällt durch Urteil am 15. Juni d. J. das Charlottenburger Amtsgericht. Dem Urteil ging eine Klage auf tariflichen Lohn voraus, die ein Kollege unseres Verbandes am 14. Juni v. J. gegen einen Amsterdamer Hausbesitzer angestrengt hat, weil er von 39,35 M. und freier Wohnung nicht leben könne. Der Generalverwalter, Mitglied des Bundes der Berliner Haus- und Grundbesitzer, hatte dauernd eine Mehrlohnzahlung mit der Begründung, wenn der Kollege mehr haben wolle, solle er nur klagen, abgelehnt. Der Kollege als Kläger stützte seine Klage auf § 315 ff. BGB. mit der Begründung, daß der Lohnsatz aus dem am 19. Mai 1924 verbindlich erklärten Tarifvertrag angemessen sei und der Billigkeit entspreche. Der Beklagte lehnte, getreu der Parole des Bundes der Berliner Haus- und Grundbesitzer: „Unter keinen Umständen tariflichen Lohn!“ die Forderung ab. Auch seien die Hausbesitzer keine tariffähige Arbeitgeberorganisation. Er beantragte, diesen Rechtsstreit solange auszusetzen, bis die Feststellungsklage, die der Bund Berliner Haus- und Grundbesitzer gegen den Deutschen Portier-Verband beim Landgericht III Berlin angestrengt, erledigt sei. Ueberhaupt hätte der Kläger keinen Anspruch auf den vollen Lohn, denn er sei kein Vollportier, sondern nur Portier im Nebenberuf und im Jahre 1922 aus seinem Arbeitsverhältnis als Vollportier ausgeschieden. Dem widersprach der Kläger und machte geltend, daß er auf den tariflichen Lohn nicht verzichte, er darüber hinaus nunmehr, weil der Lohnsatz bereits überholt, den ortsüblichen Lohnsatz nach den Bestimmungen des Reichsversicherungsamts für den Stadtkreis Berlin beantrage. Dieser Lohnsatz beträgt mindestens für männliche Beschäftigte 2,50 Mark, für weibliche Beschäftigte 2 M. pro Tag für 8 Stunden. Er und seine Frau, als Vollportier in einem mit sämtlichem Komfort eingerichteten und verschlossenen Hause, könne nicht nur 8 Stunden, sondern er müsse 12 Stunden und noch darüber hinaus arbeiten.

Da der Kläger für seine Behauptungen den Wahrheitsbeweis zu erbringen hatte, wurde durch Gerichtsbeschluss auf Antrag des Klägers ein gerichtlich beidseitiger Sachverständiger darüber vernommen, welche Barvergütung für eine Vollportierstelle in dem fraglichen Hause neben freier Wohnung, Beleuchtung und Heizung angemessen ist, und wie hoch der Betrag eines Portiers im Nebenberuf sich beläuft. Darüber äußerte sich der Sachverständige, daß das Haus, den hier angeordneten komfortablen Einrichtungen gemäß, auch der Wohnungen im Gartenhause, zur Klasse der hochherkömmlichen, dauernd geschlossen gehaltenen Häuser gehört, deren Eingang und Personenaufzug von morgens bis abends von einer Person bedient werden muß.

Diese Arbeit wird in den meisten Fällen durch die Ehefrau des Portiers bewirkt, während der Ehemann die Kessel — im Sommer nur den Warmwasserfessel — zu bedienen hat. Diese letztere Arbeit besteht hauptsächlich im Reinigen und Ausschladen der Kessel und morgens im Kotscherschlagen und Feuermachen. Das Nachsehen des Kessels und Bedienung des Personenaufzugs, sowie das Reinigen des Treppenhauses wird dann zwischen durch von beiden Portierleuten bewirkt.

An Arbeitsleistungen kommen hierbei in Betracht: Eine weibliche Arbeiterin von 8 Uhr früh bis 8 Uhr abends gleich 12 Stunden. Für 8 Stunden gleich 2 M., für 12 Stunden macht 3 M., einschl. der Sonntage gleich 30 Tage, macht 90 M. pro Monat. Für einen männlichen Arbeiter 8 Stunden, 8 Stunden, 30 Arbeitstage zu 2,50 M. gleich 75 M. pro Monat, macht 165 M. Für Heizung, Beleuchtung, Wohnung, Invaliden- und Krankentafelbeiträge gehen ab 35 M., so daß als Barvergütung 130 M. pro Monat zu zahlen sind.

Ueber den Lohn eines Portiers im Nebenberuf äußerte sich der Sachverständige dahin, daß in einem Hause mit Zentralheizung, Warmwasserbereitung und Personenaufzug, verschlossen, für eine weibliche Arbeiterin zu 12 Stunden für 30 Tage 90 M. und für Kesselarbeiten usw. ein männlicher Hilfsarbeiter je 4 Stunden (1/2 Tag) pro Tag 2,50 M., mithin für 15 Tage 37,50 M., insgesamt 127,50 M. zu zahlen sind. Davon ist der Wohnungswert, Invaliden- und Krankentafel, letztere nur für die Ehefrau, zirka 33 M. in Abzug zu bringen, mithin ist bar 94,50 M. zu vergüten. Durch dieses Gutachten ist bewiesen, daß die Behauptung des Klägers zu Recht bestanden. Das Gericht hat sich auf dieses Gutachten gestützt und dem Kollegen im Urteil einen Lohn von 165 M. monatlich zugesprochen.

Nach 12 Monaten ist der Kollege mit Hilfe seiner Organisation zu seinem Recht gekommen. Ein Beweis, daß für die Verbesserung der Lebenslage die Organisation alles aufbietet und die Rechte unserer Kollegen nicht preisgibt. Aber nicht nur allein ein Erfolg für unsere organisierten Kollegen ist dieses Urteil, es ist auch zugleich eine vernichtende Blamage für den organisierten Hausbesitzer, der da glaubt, durch allerlei Rechtskniffe unseren Tarifvertrag wegwischen zu können und einen Lohn zu bestimmen, wie es ihm bequem ist. An der Tatsache wird nichts geändert werden: solange die Organisation da ist, werden auch die Rechte unserer Kollegen mit allem Nachdruck vertreten. Beweis dafür ist, daß der Tarifvertrag mit dem Magistrat der Stadt Berlin den Lohnsatz von 163 M. vorsieht. Wenn unsere Kollegen diesen Lohn nicht fordern, von selbst wird er ihnen nicht gegeben.

E. F.

## Aus unseren Ortsgruppen

Berlin. Am 9. Juni fand in den Sophienkäfen unsere Sektionsmitgliederversammlung statt, die von ungefähr 300 Mitgliedern besucht war. Ehe in die Tagesordnung eingetreten wurde, machte Kollege Leube die Mitteilung, daß die Kollegen Albert Braun, Wächter, Robert Riehn, Portier, Wilhelm Koihe, Portier, Paul Laube, Portier, Heinrich Reitzke, Portier, Alfred Neumann, Wächter, August Niese, Fahrstuhlführer, August Reiche, Portier, sowie die Kolleginnen Berta Ferer, Reinemachefrau, Minna Lohse, Hausreinigerin, Anna Lebe, Reinemachefrau im I. Quartal verstorben sind. Des weiteren teilte er mit, daß auch im II. Quartal unsere Berufsgruppe durch den Tod unseres Kollegen Revisor August Klempin, Hausmeister, einen schweren Verlust erlitten hat. Zu Ehren der Verstorbenen hatten sich die Mitglieder von den Plätzen erhoben.

Nunmehr erhielt der Bezirksleiter, Kollege Ortman, zu seinem Vortrag über „Unternehmer- und Gewerkschaftsstatistik“ das Wort. An der Spitze, der mit großem Beifall aufgenommen wurde, knüpfte sich eine recht lebhafteste Diskussion. Zum 2. Punkt der Tagesordnung nahm Kollege Leube das Wort und führte aus, daß, nachdem schon 1912 und 1914 zu den Verbandstagen und erneut 1922 die Anregung auf Einberufung einer Reichskonferenz gegeben wurde, dieser Wunsch nunmehr in Erfüllung gegangen ist. Von den einzelnen Branchen sind 15 Anträge eingegangen. Mit diesen Anträgen hat sich eingehend eine Funktionärskonferenz befaßt und wurden sieben nach einigen Abänderungen der Sektionsversammlung zur Annahme empfohlen. Bei der nun folgenden Wahl zur Reichskonferenz wurden nach den Vorschlägen der Branchen die Kollegen Paul Dammer, Wachangestellter; Max Diekert, Geschäftshausportier; Carl Felsch, Hausreinigerinnenbranche; Lucie Hühner, Reinemachefrau; Marie Schüller, Hausangestellte; Eduard Wendt, Privatpächter; Hermann Wolf, Wohnhausportier als Vertreter gewählt.

Des weiteren nahm die Versammlung Stellung zum Bundestag. Unsere Ortsgruppe stellt drei Vertreter. Ueber das Wahlresultat berichtet Kollege Wieloch. Abgegeben wurden 267 Stimmzettel. Von diesen waren acht für ungültig erklärt worden. Auf Grund der vorgenommenen Auszählung erhielten Stimmen:

Paul Dammer, Wach- und Schlieffangestelltenbranche, 124; Lucie Hühner, Reinemachefrauenbranche, 66; Carl Leube, Geschäfts- und Industriehausbranche, 212; Carl Felsch, Hausreinigerinnenbranche, 74; Luise Wächter, Hausangestelltenbranche, 145; Paul Scherer, Wohnhausbranche, 126.

Infolge der geringen Stimmdifferenz zwischen den Kollegen Dammer und Scherer beschloß die Bezirksverwaltung eine nochmalige Durchsicht der Stimmzettel. Hierbei wurde folgendes Resultat festgestellt: für ungültig erklärt wurden 16 Stimmen. Von den 251 gültigen Stimmen erhielten: Dammer 124, Hühner 67, Leube 213, Felsch 66, Wächter 140, Scherer 118. Gewählt wurden die Kollegen Dammer und Leube, sowie die Kollegin Wächter.

An Stelle des verstorbenen Kollegen Klempin wurde der Kollege Gustav Bornowski als Revisor gewählt. Anschließend teilte der Versammlungsleiter mit, daß unsere Ortsgruppe in den Monaten Januar bis Mai 607 Neuaufnahmen zu verzeichnen hat. Mit einem Appell an die Kollegenschaft, alles einzusehen, um die Organisation vorwärts zu bringen und ihr die alte Schlagkraft zu erhalten, wurde die Versammlung geschlossen.